

07.09.2020

# Gutachten

## zur Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen aus Sicht des Betroffenenvertreters

unter Berücksichtigung des Berichtes der Bundesregierung, „gemäß § 25 ContStifG, über die „Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der entsprechenden Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes“ - verabschiedet vom Bundeskabinett in der 63. Sitzung am 14. August 2019 - auf Grundlage des Gutachtens vom 22. August 2018 der Rechtsanwaltskanzlei Flick Gocke Schaumburg

- mit Änderungsvorschlägen – Seite 6 ff.

### **Grobstruktur:**

Abschnitt 1: Einführung

Abschnitt 2: Zur Struktur der Conterganstiftung

A. Forderungsübersicht

B. Entwicklung der Strukturdiskussion

C. Historie des Conterganstiftungsrechts

D. Probleme der Betroffenenvertreter im organschaftlichen Gefüge

E. Zusammenfassung/Diskussion bezüglich gegenwärtiger Praxis

F. Stellungnahme/Lösungen zu den Stiftungsstruktur

## GLIEDERUNG

<b>Abschnitt 1: Einführung</b> .....	1
A. Einleitung.....	1
B. Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 14.08.2019 .....	3
C. Nichteinhaltung der durch das BMFSFJ gemachten Zusagen .....	3
D. Zur Frage der Objektivität des Gutachtens von Prof. Schauhoff .....	5
<b>Abschnitt 2 – Zur Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen</b> .....	6
A. Forderungsübersicht zu der Struktur der Conterganstiftung .....	6
B. Zur Entwicklung der Strukturdiskussion.....	7
C. Historie des Conterganstiftungsrechts.....	8
I. Gibt es einen „Vergleich“ zwischen Grünenthal und Stiftung – Geschädigte als Mitstifter? .....	8
1.) Zur Frage, ob die Leistungsbezieher der Conterganstiftung Mitstifter sind.....	8
2.) Gibt es einen rechtswirksamen Vergleich?.....	9
3.) Zwischenergebnis .....	11
II. Die stiftungsspezifischen Gesetze .....	13
1.) Errichtungsgesetz der Conterganstiftung.....	13
2.) Erstes Conterganstiftungsänderungsgesetz .....	14
3.) Zweites Conterganstiftungsänderungsgesetz.....	14
4.) Drittes Conterganstiftungsänderungsgesetz.....	16
5.) Viertes Conterganstiftungsänderungsgesetz .....	16
5.) Fünftes Conterganstiftungsänderungsgesetz .....	17
6.) Zwischenergebnis .....	17
D. Probleme der Betroffenenvertreter im organschaftlichen Gefüge der Conterganstiftung .....	18
I. Betroffenenvertreter im Stiftungsrat .....	18
1.) Vorenthalten der Expertisen im Rahmen des Evaluierungsverfahrens.....	19
2.) Ungesicherter Emailversand personenbezogener Daten zu den spezifischen Bedarfen ....	19
3.) Zwischenergebnis .....	20
II. Rechtliche Situation zu den Kompetenzen des Stiftungsrates .....	20
1.) Personelle Besetzung .....	20

a) Ministerialvertreter .....	21
b) Betroffenenvertreter.....	21
c) Vertreter aus der Wissenschaft .....	21
2.) Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates gemäß dem ContStifG.....	21
3.) Definition der Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates gem. Stiftungssatzung .....	21
III. Rechtliche Situation zu den Kompetenzen des Stiftungsvorstandes .....	22
1.) Conterganstiftungsgesetz.....	22
a) personelle Besetzung des Stiftungsvorstandes gemäß dem ContStifG.....	22
b) Kompetenzen des Stiftungsvorstandes gemäß dem ContStifG .....	23
2.) Entscheidungskompetenzen des Vorstandes gem. Stiftungssatzung.....	23
E. Zusammenfassung/Diskussion bezüglich gegenwärtiger Praxis .....	24
I. Einleitung .....	24
II. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stiftungsstrukturen .....	25
F. Stellungnahme, Lösungen und Forderungen zu den Strukturproblemen .....	26
I. §§ 6, 7 ContStifG - <u>Kompetenzverteilung Stiftungsrat/Vorstand</u> .....	26
1.) § 6 Abs. 1 ContStifG – <u>neutrale Personen in den Stiftungsrat</u> .....	28
2.) § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG - <u>Berufung von Wissenschaftlern</u> .....	29
3.) § 7 Abs. 6 n.F. – <u>Geschäftsstelle</u> .....	29
II. Informationsrechte der Stiftungsrat Mitglieder, bzw. Betroffenenvertreter .....	30
III. § 10 – <u>Rechtsaufsicht</u> .....	30
IV. Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	30
V. Einberufungsrecht von Stiftungsratssitzungen durch Betroffenenvertreter im Stiftungsrat .....	30
VI. Erstellung von Videoprotokollen mit Gebärdensprachedolmetschern in öffentlichen Stiftungsratssitzungen .....	31
VII. Verpflichtende Ausweitung des Vorstandes auf mindestens drei Personen.....	31
VIII Änderung des Rechtsweges (§ 23 ContStifG) in die Sozialgerichtsbarkeit .....	32

# Abschnitt 1: Einführung

---

## A. Einleitung

Die bereits im Jahr 2016 anlässlich des Vierten Conterganstiftungsänderungsgesetzes begonnene Diskussion um Strukturveränderungen in der Conterganstiftung für behinderte Menschen setzt sich bis heute fort.<sup>1</sup>

Ausgangspunkt dieser Diskussion war, dass die ehemalige Stiftungsvorsitzende, Frau Marlene Rupprecht, soweit es geht, autark in der Stiftung entscheiden wollte, sich insofern über „Abgrenzungsschwierigkeiten“ bezüglich des Stiftungsrats beklagte<sup>2</sup>, hingegen sich die Betroffenenvertreter durch massive Informationsverweigerungen ausgegrenzt fühlten.

Den Wünschen der ehemaligen Stiftungsvorsitzenden Marlene Rupprecht folgend, wurde, um die jahrzehntelang uneingeschränkt geltenden Informationsrechte der Betroffenenvertreter zu beschränken, in einem ersten Schritt mit der Mehrheit der ministeriellen Stimmen in der Sitzung des Stiftungsrats vom 05.06.2019<sup>3</sup> die Satzung in § 7 Abs. 6 wie folgt geändert:

„Die Mitglieder der Organe haben ein Recht auf Information über alle Angelegenheiten der Stiftung auch aus der Vergangenheit, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Befugnisse erforderlich ist. Sie haben bei der Ausübung des Informationsrechts auf die Belange der Organe und der Stiftung angemessen

---

<sup>1</sup> Vgl. Protokoll des Deutschen Bundestages über die 209. Sitzung vom 15.12.2016, Seite 20886 (C): Erklärung der Parlamentarischen Staatssekretärin des BMFSFJ Caren Marks.

<sup>2</sup> Vgl. Gutachten Flick, Gocke Schaumburg, Seite 13:

[http://www.contergannetzwerk.de/Memorandum\\_nach\\_dem%203. Conterganstiftungs%C3%A4nderungsgesetz.pdf](http://www.contergannetzwerk.de/Memorandum_nach_dem%203. Conterganstiftungs%C3%A4nderungsgesetz.pdf) .

<sup>3</sup> 109. Stiftungsratssitzung: [https://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/user\\_upload/documents/Stiftung/Dokumente/1%20Protokolle%20PDFs/109.%20Stiftungsratsitzung%20vom%2005.06.2019.pdf](https://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/user_upload/documents/Stiftung/Dokumente/1%20Protokolle%20PDFs/109.%20Stiftungsratsitzung%20vom%2005.06.2019.pdf)

Rücksicht zu nehmen. Das Recht auf Information über Entscheidungen des Vorstands besteht nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, solange die Entscheidung noch nicht beschlossen ist und soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder ihres Vollzugs vereitelt werden würde. Der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen auch Entwürfe und Ergebnisse von Beweiserhebungen, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.“<sup>4</sup>

Damit wurde eine Verkläuserung vorgenommen, dass es mehr oder weniger in das Ermessen der auskunftsgebenden Stelle gestellt ist, ob Informationen erteilt werden oder auch nicht.

Weitergehend wurde mit dem in der 63. Sitzung am 14. August 2019 des Bundeskabinetts verabschiedeten

„Bericht der Bundesregierung, gemäß § 25 ContStifG, über die Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der entsprechenden Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes“

- **nachstehend als „Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 14.08.2019“ bezeichnet –**

die Beschränkungen des Stiftungsrates weiter betrieben.

Da nunmehr die Vorlage des weiteren Berichts zur „Evaluation über die Auswirkungen des Vierten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes<sup>5</sup> unmittelbar bevorsteht und damit auch Gesetzesvorschläge anstehen dürften, erfolgt nachstehend eine

---

<sup>4</sup> [https://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/user\\_upload/documents/Rechte/Satzung/Stiftungssatzung/Stiftungssatzung.pdf](https://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/user_upload/documents/Rechte/Satzung/Stiftungssatzung/Stiftungssatzung.pdf)  
<sup>5</sup> Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 14.08.2019– Seite 3:  
<https://www.bmfsfj.de/blob/137718/1b27a4598a8c917ea768701199dce84b/bericht-bundesregierung-ueber-struktur-der-conterganstiftung-data.pdf>

aktuelle eingehende Betrachtung der Stiftungsstrukturen. Hierbei wird insbesondere auf den Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 14.08.2019 eingegangen.

Hierbei wird herausgearbeitet, ob und inwieweit es struktureller Veränderungen in der Conterganstiftung bedarf.

## **B. Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 14.08.2019<sup>6</sup>**

Zur Erstellung des Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 14.08.2019<sup>7</sup> wurde diesem - in maßgeblicher Weise - zu Grunde liegende Gutachten der Anwaltskanzlei Flicke, Gocke, Schaumburg durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegeben.<sup>8</sup>

Wie nachstehend aufgezeigt wird, sind die Betroffenenvertreter, entgegen aller Versprechungen, die auch vor dem Plenum des Deutschen Bundestages erfolgten, bei der Auswahl des Gutachters überhaupt nicht beteiligt worden. Da das Gutachten<sup>9</sup> in ganz wesentlicher Weise auf einem von dem Gutachter durchgeführten „Workshop“ fußt, kommt dem Umstand, dass die damals amtierenden ordentlichen Betroffenenvertreter an diesem „Workshop“ überhaupt nicht teilgenommen haben<sup>10</sup> eine ganz wesentliche Bedeutung zu.

## **C. Nichteinhaltung der durch das BMFSFJ gemachten Zusagen**

---

<sup>6</sup> Bericht der Bundesregierung, „gemäß § 25 ContStifG, über die „Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der entsprechenden Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes“

<sup>7</sup> Wie vor.

<sup>8</sup> Anlage A, Seite 2.

<sup>9</sup> Flicke, Gocke, Schaumburg

<sup>10</sup> Vgl. Gutachten Flick, Gocke Schaumburg, Seite 13:

<https://www.bmfsfj.de/blob/137718/1b27a4598a8c917ea768701199dce84b/bericht-bundesregierung-ueber-struktur-der-conterganstiftung-data.pdf>

Mehrfach wurden die den Betroffenenvertretern, als auch Abgeordneten des Deutschen Bundestages und sogar - wie schon ausgeführt - im Plenum des Deutschen Bundestages ausdrücklich gemachten Zusagen, sich bei einer Gutachterbeauftragung mit dem Stiftungsrat und insbesondere den Betroffenenvertretern abzustimmen, durch das BMFSFJ gebrochen und eigenständig Gutachten, u.a. an Herrn Prof. Schauhoff bezüglich der Stiftungsstrukturen in Auftrag gegeben. Erst aus dem Einladungsschreiben vom 08.09.2017 von Herrn Prof. Schauhoff erfuhren die Betroffenenvertreter von dessen Beauftragung durch das BMFSFJ.<sup>11</sup>

### Beispiele der durch das BMFSFJ gemachten Zusagen:

#### **1. Beispiel**

Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Caren Marks, hat in der Beratung und Abstimmung in den 2. und 3. Lesungen des Vierten Conterganstiftungsänderungsgesetzes im Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 209. Sitzung, am 15. Dezember 2016, ausdrücklich versprochen:

"Während der Beratungen über diesen Gesetzentwurf war auch die Struktur der Stiftung ein Thema. Für eine Veränderung wollen wir uns die Zeit nehmen, die für ein solches Vorhaben notwendig ist. Als Grundlage dafür wollen wir **in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat** ein Gutachten in Auftrag geben, dass die Stiftungsstruktur analysiert." (...) <sup>12</sup>

(Fettmarkierung und Unterstreichung wurden zur Hervorhebung zugefügt)

#### **2. Beispiel**

---

<sup>11</sup> Vgl. Anlage A, Seite 2.

<sup>12</sup> Protokoll des Deutschen Bundestages vom 15.12.2016, Seite 20886 Absatz (C):  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/18/18209.pdf> .

Auf Frage der Bundestagsabgeordneten Frau Corinna Rütter hat wiederum die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Caren Marks, unter dem 15.3.2017 mitgeteilt:

"Eine Evaluation der Struktur der Stiftung soll „möglichst noch bis Ende der laufenden Legislaturperiode erfolgen“<sup>13</sup>. Derzeit wird das Evaluationsverfahren vorbereitet. Objektivität, Transparenz und die **Beteiligung der Leistungsberechtigten werden dabei sichergestellt.**"<sup>14</sup>

(Fettmarkierung wurde zur Hervorhebung zugefügt)

## D. Zur Frage der Objektivität des Gutachtens von Prof. Schauhoff

Nachdem die Bestrebungen im parlamentarischen Verfahren im Jahr 2016 zum 4. Conterganstiftungsänderungsgesetz mit dem massiven Bestreben gescheitert sind, Kompetenzen innerhalb der Stiftung vom Stiftungsrat auf den Stiftungsvorstand umzuverlagern<sup>15</sup>, ergeben die Umstände um die vorstehend näher beschriebene eigenmächtige Auswahl des Herrn Prof. Schauhoff zum Gutachter bereits Bedenken bezüglich mangelnder Objektivität des zu erstellenden Gutachtens. Hinzu tritt, dass das Gutachten künstlich zu einer „Studie zur Begutachtung der Struktur der Conterganstiftung“ hochstilisiert wurde, mit der Wirkung, insoweit die Bedeutung in der politischen Auseinandersetzung um die Kompetenzen der Stiftungsorgane zu steigern.

Die vorstehenden Befürchtungen werden flankiert durch Äußerungen des Gutachters selbst, insoweit Herr Prof. Schauhoff in einem ersten Schreiben an die Betroffenenvertreter ausführte, dass es sich bei der Conterganstiftung um eine "gesetzliche Sozialein-

---

<sup>13</sup> BT-Drs 18/11553 Seite 39: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/115/1811553.pdf> .

<sup>14</sup> BT-Drs 18/11553 39: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/115/1811553.pdf> ..

<sup>15</sup> Z.B. Entfall der Einfügung des nach § 5 Abs 2 einzufügenden Satzes – vgl BT-Drs. 18/10378, Seite 6: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/103/1810378.pdf> .



richtung" handele und wegen dieser Bewertung Grenzen in den Ausgestaltung der Stiftung zu wahren seien.<sup>16</sup> Eine Kategorisierung der Stiftung als „gesetzliche Sozialeinrichtung“ mit hieraus folgenden Strukturbedingungen wird, wie unten ausgeführt, aber der Conterganhistorie alles andere als gerecht. Da die damals amtierenden ordentlichen Betroffenenvertreter eine unzureichende Objektivität und sachliche, historische Ungenauigkeiten von Prof. Schauhoff befürchteten, nahmen sie an dem angebotenen Workshop nicht teil.

## **Abschnitt 2 – Zur Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen**

---

### **A. Forderungsübersicht zu der Struktur der Conterganstiftung**

Bezüglich der Strukturen der Conterganstiftung für behinderte Menschen wird gefordert:

- 1.) Beibehaltung der bisherigen Kompetenzverteilungen zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand – Seite 26ff;
- 2.) Parität bei der Besetzung des Stiftungsrates zwischen contergangeschädigten Personen und Staatsbediensteten – (Seite 26), hierbei:
- 3.) Berufung von zwei neutralen Personen (mit Stimmrecht) in den Stiftungsrat – unter Zustimmung der Betroffenenvertreter (Seite 28) oder:
- 4.) Umwandlung der „Kann“-Vorschrift aus § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG<sup>17</sup>, dass das BMFSFJ bis zu zwei Wissenschaftler in den Stiftungsrat berufen „kann“, in eine Verpflichtung - Seite 29;
- 5.) Subsumtion der Geschäftsstelle unter die Gesamtstiftung – Seite 29;

---

<sup>16</sup> Vgl. Schreiben Prof. Schauhoff vom 8.9.2017 - Seite 3 Ziff. 3.

<sup>17</sup> vgl. Abschnitt 2, D II 1.) c) – Seite 16ff.

- 6.) Ausweitung der Fach- und Rechtsaufsicht und eine Konkretisierung der Aufgaben, dahingehend, dass der Stiftungsrat maßgebendes Organ ist – Seite 30;
- 7.) Subsumtion der Fach- und Rechtsaufsicht unter das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Seite 30ff;
- 8.) Einberufungsrecht von Stiftungsratssitzungen von Seiten der Betroffenenvertreter – Seite 30;
- 9.) Erstellung von Videoprotokollen - unter Einbeziehung eines Gebärdendolmetschers - der Stiftungsratssitzungen und Einstellung dieser Videos auf die Homepage der Stiftung – Seite 30;
- 10.) Verpflichtende Besetzung des Vorstandes mit drei Personen – Seite 31;
- 11.) Änderung des Rechtsweges für die Betroffenen auf die Sozialgerichtsbarkeit – Seite 31ff.

## B. Zur Entwicklung der Strukturdiskussion

Nachdem über 45 Jahre das Strukturgefüge der Stiftung bestand<sup>18</sup> soll nun „auf „Gedeih und Verderb“, zu Lasten des Stiftungsrates - und damit vor allem der Betroffenenvertreter - eine Kompetenzverschiebung zu Gunsten des Stiftungsvorstandes erfolgen.<sup>19</sup> Das soll passieren, obwohl das Strukturgefüge elementarer Bestandteil der Vereinbarungen zur Regelung der Konflikte zwischen den Eltern der Conterganopfer, der Firma Grüenthal und dem Staat gewesen ist und somit mit dem Errichtungsgesetz der Stiftung vom 17. Dezember 1971 (nachfolgend „**Errichtungsgesetz**“ genannt) festgeschrieben wurde.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. Abschnitt 2, Buchstabe C. „Historie des Conterganstiftungsrechts“.

<sup>19</sup> Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 14.08.2019, Seite 57.

<sup>20</sup> Vgl. Abschnitt 2, Buchstabe C. „Historie des Conterganstiftungsrechts“.

## C. Historie des Conterganstiftungsrechts

### I. Gibt es einen „Vergleich“ zwischen Grünenthal und Stiftung – Geschädigte als Mitstifter?

Zu prüfen ist, was für Leistungen die Conterganbetroffenen in die Conterganstiftung eingebracht haben, und ob und, ggf. wie sich diese Leistungen auf ihre Mitwirkungsrechte im Stiftungsgeschehen auswirken.

Die Mitstiftereigenschaft der gegenüber der Stiftung leistungsberechtigten Contergan-geschädigten wird sowohl vom Evaluierungsbericht der Bundesregierung<sup>21</sup> als auch durch das diesem zugrunde liegende Gutachten<sup>22</sup> infrage gestellt, bzw. abgelehnt. Eine solche Mitstiftereigenschaft würde nicht nur Treuepflichten, sondern Beteiligungsrechte generieren.

#### 1.) Zur Frage, ob die Leistungsbezieher der Conterganstiftung Mitstifter sind

Fraglich ist, ob die Conterganbetroffenen Mitstifter bezüglich der Conterganstiftung sind. Das Gutachten Flick, Gocke Schaumburg meint, dass im Errichtungsgesetz der Stiftung nicht festgelegt sei, dass es sich bei den Geschädigten um Mitstifter handele.<sup>23</sup> Insofern sei der mutmaßliche Stifterwillen zu ergründen.<sup>24</sup> Insofern trägt das vorgenannte Gutachten vor, dass die von den Geschädigten eingebrachten Mittel, die in § 4 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes<sup>25</sup> genannten 100 Millionen DM (rd. 50 Millionen Euro) seien. Dazu führt der Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 14.08.2019 aus, dass dieser Festbetrag aus einem bestehenden „Vergleich“ zwischen der Firma Grünenthal und den Geschädigten stamme, wobei die Ansprüche darauf, durch aus dem Stiftungsgesetz resultierende Ansprüche ersetzt worden seien.<sup>26</sup>

---

<sup>21</sup> Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 14.08.2019 – Seite 14ff.

<sup>22</sup> Gutachten Flick, Gocke Schaumburg, Seite 13.

<sup>23</sup> Gutachten Flick, Gocke Schaumburg – Seite 21.

<sup>24</sup> Gutachten Flick, Gocke Schaumburg – Seite 8.

<sup>25</sup> [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D\\_1599414307639](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D_1599414307639)

<sup>26</sup> Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 14.08.2019, Seite 15.

Dies impliziert, dass die Eltern der Geschädigten mit der Firma Grünenthal einen Vergleich geschlossen und bereits insofern gegen Zahlung einer Summe von 100 Millionen DM (rd. 50 Millionen Euro) auf weitergehende Ansprüche gegen die Firma Grünenthal verzichtet hätten. Wäre das der Fall, so würden sich die Geschädigtenleistungen zunächst auf die 100 Millionen DM (rd. 50 Millionen Euro) beschränken. Dies setzt aber einen wirksamen Verzicht der Geschädigten gegenüber Grünenthal voraus. Liegt ein solcher nicht vor, würde § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes, wonach sämtliche Ansprüche der Geschädigten gegen die Firma Grünenthal, ihre Eigentümer und Angestellten zum Erlöschen gebracht wurden, nämlich nicht nur den Festbetrag von 100 Millionen DM (rd. 50 Millionen Euro), sondern **alle materiellen und immateriellen Schäden aller weltweit Leistungsberechtigten** zu deren Lebzeiten gegenüber der Stiftung umfassen.

## 2.) Gibt es einen rechtswirksamen Vergleich?

Zu prüfen ist, ob ein rechtswirksamer Vergleich zwischen den Geschädigten, bzw. ihre Eltern, und der Firma Grünenthal zustande gekommen ist.

Am **01.04.1970** erteilten Eltern contergangeschädigter Kinder, auf Verlangen des Bundesverbandes körperbehinderter Kinder e.V. – Contergankinder-Hilfswerk -, eine dahingehende Einverständniserklärung, dass die Rechtsanwälte Schulte-Hillen und Dr. Schreiber mit der gemeinsamen Interessenwahrnehmung der Opfer (Gesamtvertretung) beauftragt werden sollten, wobei ein Vertrags- oder Vergleichsabschluss einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Eltern vorbehalten blieb.<sup>27</sup>

Entgegen der ausdrücklichen Anordnung, dass nur beide Anwälte gemeinsam vertreten dürfen und entgegen dem Vorbehalt, dass zum „Abschluss von Vergleichen oder Verträgen“ die ausdrückliche Zustimmung der Eltern der contergangeschädigten Kinder erforderlich war, schloss am **10.04.1970** Rechtsanwalt Dr. Schreiber ohne Mitwirkung von Herrn Schulte-Hillen (der mal kurz - **am 08.04.1970**); mehr oder weniger exakt in

---

<sup>27</sup> Anlage 1.

der Zeit des Vertragsabschlusses sein Mandat niedergelegt hat<sup>28</sup>, im eigenen Namen mit der Firma Grünenthal einen Vergleichsvertrag.<sup>29</sup> Insoweit handelte Rechtsanwalt Schreiber bereits als falsus procurator. Nach deutschem Recht folgt hieraus mindestens schon nach § 177 BGB eine schwebende Unwirksamkeit. Mit diesem „Vergleich“ wurde sodann den Eltern der Geschädigten eine Aufforderung zur Zustimmung übersandt, insoweit Herr Schulte-Hillen wieder plötzlich im Mandat war.<sup>30</sup> **Da nicht alle Betroffenen, wie es aber erforderlich gewesen wäre, zustimmten, ist alleine schon aus Stellvertreterregeln ein Vergleich nie rechtswirksam zustande gekommen.**

Eben weil dieser Vertrag nicht zustande kam, zahlte die Firma Grünenthal die ursprünglich im Vergleichsfalle vorgesehene Summe von 100 Millionen DM (rd. 50 Millionen Euro) in die Stiftung unter der Maßgabe, dass dies ohne „Anerkennung einer Rechtspflicht“ erfolge.<sup>31</sup>

Fraglich ist auch, ob ein solcher Vergleichsvertrag, wenn er denn zustande gekommen wäre, nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig wäre. Gem. § 138 BGB ist ein Rechtsgeschäft dann nichtig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Nichtig ist ein Rechtsgeschäft wenn es sich gegen „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ richtet und auch, wenn jemand „durch Ausbeutung einer Zwangslage“ „sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen“.

Nicht nur das Gesamtbild des Verhaltens der Firma Grünenthal, insbesondere aber das eklatante Missverhältnis der wechselseitigen Leistungen in dem „Vergleichsvertrag“, führt diesen zu Sittenwidrigkeit. Unter Verschleierung strafbaren Verhaltens hat man sich die Folgen dieser Straftaten von ihren Opfern dahingehend mindern lassen, indem man sich versprechen ließ, lediglich für den angerichteten Schaden mit einem Prozentsatz einzustehen, der deutlich unter 10% lag.

---

<sup>28</sup> Anlage 2.

<sup>29</sup> Anlage 3.

<sup>30</sup> Anlage 4.

<sup>31</sup> Ursprungsfassung des Errichtungsgesetzes – Besonderer Teil „Zu § 20“:

<http://www.contergannetzwerk.de/Errichtungsgesetz%20Hilfswerk%20und%20Begr%C3%BCndung.pdf>

Der Gesamtschaden von ca. 10.000 Kindern belief und beläuft sich in einer Größenordnung von mehreren Milliarden Euro. Ohne hinlänglich die zukünftige Versorgung der Kinder zu beachten, wurde unter Androhung von Konkurs, die Notlage der Kinder und ihrer Eltern, deren Ängste ausnutzend, die Opfer zu einem Vergleich getrieben, ohne ihnen zuvor das strafbare Verhalten hinlänglich zu offenbaren.<sup>32</sup>

Die Erforderlichkeit schneller Hilfe und damit einer Notlage ergibt sich weiterhin aus Ziffer 4 der Präambel<sup>33</sup> des „Vertrages“, abgesehen davon, dass eine solche Notlage, angesichts tausender lebender und toter, geburtsgeschädigter Kinder, die entschädigungslos dastehen, auf der Hand liegt. Diese Notlage wurde ausgenutzt, obgleich man diese selbst verschuldet hat, um mit der Inaussichtstellung jahrelanger Prozesse bis zu einer Zahlung und mit der Drohung eines Konkurses zur Akzeptanz eines „Almosens“ zu zwingen.<sup>34</sup>

### 3.) Zwischenergebnis

**Damit ist zu konstatieren, dass es keinen Vergleich zwischen der Firma Grüenthal und den Geschädigten gibt.** Vielmehr wurden mit diesem Errichtungsgesetz sämtliche materiellen und immateriellen Ansprüche der Geschädigten gegen die Firma Grüenthal zum Erlöschen gebracht.

Wenn das Gutachten Flick, Gocke Schaumburg ausführt, dass es sich vertreten ließe, „dass den Betroffenen von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Positionen zustehen, die in die Conterganstiftung eingebracht worden sind“<sup>35</sup>, aber als Begründung dafür angeführt angeführt wird, dass Gerichte

„in Auslegung des Stiftungsgesetzes die Vertragsansprüche der contergangeschädigten Kinder aus dem am 10. April 1970 geschlossenen Vergleichsvertrag

---

<sup>32</sup> Ziff. 4 der Präambel der Vergleichsvereinbarung – Anlage 3.

<sup>33</sup> Anlage 3.

<sup>34</sup> Ziff. 4 der Präambel der Vergleichsvereinbarung – Anlage 3.

<sup>35</sup> Gutachten Flick, Gocke Schaumburg,, Seite 23 ,letzter Absatz.

mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH durch die aus dem Stiftungsgesetz folgenden Ansprüche ersetzt worden sind“

so wird schlicht verkannt, dass die näheren Umstände, aus denen sich ergibt, dass es keinen „Vergleich“ gab oder gibt, schlicht nicht bekannt waren.

Wenn zwar damit diesseits die Geschädigten als Mitstifter gesehen werden, kann auch das dahinstehen. Denn die Geschädigten haben durch die Eliminierung ihrer Ansprüche durch § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes nicht nur die bezeichneten 100 Millionen DM (rd. 50 Millionen Euro)<sup>36</sup> im Rahmen des Stiftungagreements eingebracht, sondern einen Betrag hiervon mit einem **Faktor in Hundertergröße**, da sich der Gesamtschaden bei rd. 10.000 Geschädigten **auf mehrere Milliarden Euro** beläuft.

Selbst wenn ganz oder in Teilen Vergleichsvereinbarung in eine Art zustande gekommen wären, was wohl gemerkt nicht der Fall ist, so wären die, wie oben aufgezeigt, nach § 138 BGB nichtig.

Aufgrund dieser geänderten Ausgangslage des Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 14.08.2019<sup>37</sup>, muss auch die dortige Auffassung entfallen, dass kein besonderer Schutzanspruch für die Contergangeschädigten und die Conterganstiftung aus der Entstehungsgeschichte der Conterganstiftung hergeleitet werden könne. Dieser liegt sehr wohl vor!

Da im Gesamtergebnis Staat und die Geschädigten zumindest nicht so wesentliche unterschiedliche Leistungshöhen zum Ende des Leistungsbezugs der Geschädigten in die Conterganstiftung eingebracht haben werden, ergibt sich hieraus das Erfordernis einer zumindest gleichberechtigten Beteiligung im Stiftungsgeschehen.

Aufgrund der äußerst erheblichen Mehrleistung der Geschädigten, im Vergleich zu dem, bisher Angenommenen, ist eine entsprechend höhere Beteiligung angezeigt.

---

<sup>36</sup> Vgl. § 4 Abs 1 des Errichtungsgesetzes.

<sup>37</sup> Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 14.08.2019, Seite 14.

## II. Die stiftungsspezifischen Gesetze

Zu betrachten ist, inwieweit sich aus der Begründung und in der Abfolge der stiftungsstrukturellen Regelungen gesetzgeberische Absichten entnehmen lassen:

### 1.) Errichtungsgesetz der Conterganstiftung

Als Grundlage aus den Vereinbarungen zwischen den Conterganbetroffenen, bzw. ihrer Eltern mit der Firma Grünenthal und der Bundesregierung, und zwar in dem Versuch den Conterganskandal aufzuarbeiten, wurde das „Gesetz über die Errichtung einer Stiftung `Hilfswerk für behinderte Kinder`<sup>38</sup> vom 12. Dezember 1971“ erlassen. Diesem Gesetz gingen Verhandlungen und Absprachen zwischen den Beteiligten (Staat, Grünenthal, Betroffene) voraus. Eben weil man keine Verwaltung durch übliche Ämter der den Conterganopfern zugebilligten Mittel wollte, hat man die mittelbare Staatsverwaltung in Form der Stiftungslösung vorgezogen, um auch die Geschädigten, bzw. damals ihre Eltern, an der Leitung des Stiftungsgeschehens, respektive im Stiftungsrat, zu beteiligen. Aus diesem Grunde wurde der Stiftungsrat zum tragenden Organ der Stiftung. Demgemäß wurde das Errichtungsgesetz gefasst und insbesondere die Ansprüche der geschädigten Kinder gegen die Firma Grünenthal, ihre Eigentümer und Angestellten zum Erlöschen gebracht (§ 23 I). Entsprechend wurde in diesem Gesetz für den Kreis der Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 1)<sup>39</sup> eine breite Beteiligung an der Stiftung zugesichert und inhaltlich die Kompetenzen des Stiftungsrates mit § 7 Abs. 8 wie folgt normiert:

---

<sup>38</sup>Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (BGBl. I S. 1876):  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D\\_1599406895204](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D_1599406895204)

<sup>39</sup> Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“:  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D\\_1599406990109](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D_1599406990109)



**„Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.“**

Hingegen sah das Errichtungsgesetz in § 8 Abs. 3 vor, dass der Vorstand die Beschlüsse des Stiftungsrates ausführt, die Geschäfte der Stiftung führt und die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt.<sup>40</sup>

## **2.). Erstes Conterganstiftungsänderungsgesetz**

Rund 37 Jahre später wurde am 26.06.2008 das Errichtungsgesetz erstmals geändert, dieses aber auf eine Rentenerhöhung beschränkt.<sup>41</sup>

## **3.). Zweites Conterganstiftungsänderungsgesetz**

Durch das Zweite Conterganstiftungsänderungsgesetz (Entwurf vom 24.03.2009) wurde, mit der Begründung, dass die Stiftung fortan auf ausschließlich conterganopfer-spezifische Leistungsempfänger<sup>42</sup> beschränkt sei, eine Verkleinerung des Stiftungsrates, der bis dahin mit bis zu fünfzehn Mitgliedern besetzt war<sup>43</sup> auf drei Ministerialvertreter und drei Betroffenenvertreter reduziert und zudem **Maßnahmen zur Kompetenzabgrenzung zwischen Vorstand und Stiftungsrat** vorgenommen, insofern es in der Gesetzesbegründung unter (Seite 7) A I. 3. Abs. 2 heißt:

---

<sup>40</sup> Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D\\_1599406990109](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27%5D_1599406990109)

<sup>41</sup> BGBl. I S. 1078 (Nr. 26): <http://www.buzer.de/gesetz/8265/index.htm>

<sup>42</sup> BT-Dr. 16/12413, (Seite 9), B. „Zu Artikel 1“, „zu Nummer 1“:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612413.pdf>

<sup>43</sup> Vgl Errichtungsgesetz, Seite 7.

**„Gleichzeitig sollen zur Erhöhung der Effizienz die Strukturen der Stiftung geändert werden. So soll es eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Stiftungsrat und Vorstand geben: Der Stiftungsrat soll die Kontroll- und Aufsichtsfunktion haben und über grundsätzliche Fragen beschließen, während der Vorstand das ausführende Entscheidungsorgan ist. (...)“<sup>44</sup>**

Dieses Element der Gesetzesbegründung ist somit auch zur Auslegung der Vorschrift des schon damals<sup>45</sup> bis heute gültigen § 7 Abs. 5 ContStifG, bezüglich des Umfangs der Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand, heranzuziehen. Damit erhielt die **Entscheidungskompetenz des Vorstandes und dadurch dessen diesbezügliche Eigenverantwortlichkeit, bereits Gesetzesrang**, soweit hierbei nicht grundsätzliche Fragen der Stiftung, für die der Stiftungsrat zuständig wäre, berührt werden.

Zusätzlich und nochmal besonders klarstellend, wurde zur Realisierung dieser erfolgten Kompetenzabgrenzung, mit dem 2. ContStifÄndG in § 7 Abs. 5, dem Vorstand nochmal ausdrücklich folgende Aufgabe zugewiesen:

**„Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung“<sup>46</sup>**

Fernerhin hat man bereits damals die Notwendigkeit einer Versachlichung im Stiftungsrat gesehen und mit dem Zweiten Conterganstiftungsänderungsgesetz extra, die bis heute fortbestehende Möglichkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG) geschaffen, dass

**zwei wissenschaftliche Expertinnen und Experten** in den Stiftungsrat berufen<sup>47</sup>,

---

<sup>44</sup> BT-Dr. 16/12413: (Seite 7) A. I. 3, Abs. 2: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612413.pdf>

<sup>45</sup> <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612413.pdf> .

<sup>46</sup> BT-Dr. 16/12413: (Seite 4) Artikel 1, Nr. 4: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612413.pdf>

<sup>47</sup> BT-Drs. 16/12413: (Seite 10), B. „Zu Artikel 1“, „zu Nummer 3:  
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612413.pdf> ,

werden können, wovon allerdings nie Gebrauch gemacht wurde, wobei zu vermuten steht, um die Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Ministerialvertreter im Stiftungsrat nicht zu gefährden.

#### **4.) Drittes Conterganstiftungsänderungsgesetz**

Wenngleich der Entwurf des Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetzes vom 12. 03. 2013 Transparenz, insbesondere im Hinblick auf das Informationsfreiheitsgesetz verordnen wollte<sup>48</sup>, so hat dies der Bundestagsausschuss für Familie Senioren, Frauen und Jugend, insbesondere nach einer öffentlichen Anhörung, als nicht ausreichend empfunden und mit § 6 Abs. 5 ContStifG vorgeschrieben:

(...) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.<sup>49</sup>

#### **5.) Viertes Conterganstiftungsänderungsgesetz**

Mit dem Vierten Conterganstiftungsänderungsgesetz (Entwurf vom 14.12.2016) wurde von Änderungen an den Stiftungsstrukturen ausdrücklich abgesehen, da die Evaluierung anstand.<sup>50</sup> Änderungen wurden hingegen bezüglich der Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates vorgenommen. Allerdings wurde in § 7 Abs. 6 ContStifG geregelt, dass,

---

<sup>48</sup> BT-Drs. 17/12678, Artikel 1, Nr.2: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712678.pdf>

<sup>49</sup> BT-Drs. 17/13279: (Seite 4) a) 1. 2.): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/132/1713279.pdf>

<sup>50</sup> BT-Drs 18/10670, (Seite 9) Besonderer Teil 1 a):  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/106/1810670.pdf>

wenn eine Angelegenheit im Stiftungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt wurde, bei der nächsten Verhandlung im Stiftungsrat darüber, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit besteht.<sup>51</sup>

## 5.) Fünftes Conterganstiftungsänderungsgesetz

Das Gesetz (Entwurf vom 17.06.2020) beschränkt sich auf Schaffung einer Rechtsgrundlage für Kompetenzzentren und ordnet einen besonderen Bestandsschutz für die Geschädigten an.<sup>52</sup>

## 6.) Zwischenergebnis

Es ist zu konstatieren, dass von der Errichtung des Conterganstiftungsrechts bis heute, mithin über rund 45 Jahre, der Stiftungsrat, als tragendes Organ der Conterganstiftung, über die grundsätzlichen Fragen der Stiftung bestimmt. Dies war wesentlicher Bestandteil der ursprünglichen Abreden zwischen den Eltern der Conterganopfer, der Firma Grünenthal und dem Staat. Bei dem Errichtungsgesetz handelte es sich um **ein Gesamtpaket**, insoweit nicht nur die strukturellen und leistungsspezifischen Stiftungsangelegenheiten geregelt, sondern, mit § 23 Abs. 1, zudem auch sämtliche Ansprüche der Geschädigten gegen die Firma Grünenthal, ihre Eigentümer und Angestellten zum Erlöschen gebracht wurden.

Wenn mit dem 2.ContStifÄndG ausdrücklich der Umfang der Geschäftsführung des Vorstandes konkretisiert wird und damit eine Kompetenzabgrenzung zum Stiftungsrat erfolgt, so erscheint dies deshalb noch tragbar, weil hierdurch die Ursprungsregelung, dass der Stiftungsrat (als tragendes Organ) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung bestimmt, keine Verletzung erfährt.

---

<sup>51</sup> BT Drs. 18/10670 Seite 3: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/106/1810670.pdf> .

<sup>52</sup> BT-Drs. 19/20142: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/201/1920142.pdf> .

Hingegen erscheint es jedenfalls als außerordentlich fraglich, ob **über die bereits erfolgten Kompetenzabgrenzungen hinaus, noch weitere Aufgaben umverteilt werden können, ohne den Ursprungsregelungen den Boden zu entziehen.**

Weiterhin ist besonders bedauerlich und unverständlich, dass die mit dem 2.ContStifÄndG extra geschaffene Möglichkeit, zwei wissenschaftliche Experten in den Stiftungsrat zu berufen, nicht genutzt wurde, um die Diskussion sowohl im Stiftungsrat als auch innerhalb der Stiftungsorgane und dem BMFSFJ zu versachlichen. Hiermit hätten die, den Kompetenzabgrenzungswünschen zugrunde liegenden Umstände, durchaus untergesetzlich einer Lösung zugeführt werden können. Insofern sollte die gegenwärtige „Kann-Bestimmung“ in eine Berufungsverpflichtung umgewandelt werden.

## **D. Probleme der Betroffenenvertreter im organschaftlichen Gefüge der Conterganstiftung**

### **I. Betroffenenvertreter im Stiftungsrat**

Aufgrund der strukturellen Ungleichheit in den Mehrheitsverhältnissen im Stiftungsrat<sup>53</sup>, können die beiden Betroffenenvertretern noch nicht einmal alleine durchsetzen, dass eine Angelegenheit im Stiftungsrat thematisiert wird. Es besteht eine vollständige Abhängigkeit von der ministeriellen Mehrheit. Hierdurch werden die Betroffenenvertreter in ihren, gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 ContStifG i.V. mit § 8 Abs. 1 Ziff. 9 der Stiftungssatzung, bestehenden Überwachungs- und Kontrollpflichten behindert.

Selbst als die Informationsrechte aus § 7 Abs. 6 der Stiftungssatzung noch vollständig bestanden, wurden die für eine Interessenwahrnehmung durch die Betroffenenvertreter wesentlichen Informationen und Unterlagen, die auch für eine Kontrolle des Vorstandes erforderlich waren, vorenthalten, was mit nachfolgenden Beispielen verdeutlicht wird:

---

<sup>53</sup> Drei Sitze werden von den Ministerialvertreter und zwei Sitze von den Betroffenenvertretern gehalten - vgl. Abschnitt 2, C II 1.

Hierbei ist vorwegzuschicken, dass die nachfolgend aufgezeigten Schwierigkeiten mit dem ehemaligen Vorstand unter Marlene Rupprecht bestanden. Allerdings braucht es entsprechende Nominierungen, um eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit im Stiftungsgefüge, losgelöst von der Person des Stiftungsvorsitzenden, zu generieren.

#### 1.) Vorenthalten der Expertisen im Rahmen des Evaluierungsverfahrens

Den Betroffenenvertretern wurden selbst die Expertisen<sup>54</sup> - über die Zeit der Präsentation im Deutschen Bundestag hinaus - vorenthalten, die der Evaluierung des Conterganstiftungsgesetzes (§ 25 ContStifG) zugrunde lagen. Deshalb waren die Betroffenenvertreter gehindert, dafür zu sorgen, dass diese auch im Stiftungsrat diskutiert werden, insbesondere, die Belange der Geschädigten in den Diskussionsprozess und den Bericht an das BMFSFJ einzuspeisen. In Ermangelung einer Beschlussfassung im Stiftungsrat<sup>55</sup> fehlte es damit im Rahmen des Evaluierungsverfahrens sogar an einer offiziellen Position der Stiftung. Die Expertisen konnten erst über das Verwaltungsgericht<sup>56</sup>, bzw. Obergerverwaltungsgericht Münster, zu einem Zeitpunkt heraufswirken werden, als die Berichte der Stiftung und des BMFSFJ bereits längst erfolgt waren.

#### 2.) Ungesicherter Emailversand personenbezogener Daten zu den spezifischen Bedarfen

Nachdem durch die Conterganstiftung am 4.3.2016 eine E-Mail an mehrere Adressaten verschickt wurde, worin ungesicherte und ungeschützte Anlagen mit personenbezogenen Daten über sämtliche beantragten und bewilligten spezifischen Bedarfe enthalten waren, wurde mit Drohungen von empfindlichen Übeln, wie Schadensersatz und dem Verlangen nach Unterlassungserklärungen durch die Stiftung versucht, den Unterzeichner von einer Thematisierung abzuhalten. Dieser Vorgang um die durch die Bundesda-

---

<sup>54</sup> Zum einen des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg und zum anderen der Rechtsanwältin Gilla Schindler.

<sup>55</sup> der gemäß § 6, Abs. 6 ContStifG, ausschließlich zuständig ist, weil es sich um eine „grundsätzliche Angelegenheit“ der Stiftung handelt.

<sup>56</sup> eA Köln: <http://www.contergannetzwerk.de/eA.pdf>

tenschutzbeauftragte gerügte E-Mail entwickelte sich so nachhaltig, dass der Unterzeichner Klage gegen die Stiftung auf Unterlassung von solchen Behinderungen in seiner Amtsausführung als Stiftungsrat eingereichte.<sup>57</sup>

### 3.) Zwischenergebnis

Alles das zeigt deutlich, dass die Kontrollmechanismen nicht geschwächt werden sollten, sondern vielmehr gestärkt. Gleichfalls der Umgang mit den Betroffenenvertretern bedingt eine deutliche Stärkung ihrer Rechte, bzw. eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Stiftungsrat derart, dass die strukturelle Ungleichheit zu Lasten der Betroffenenvertreter entfällt. Jedenfalls sollten die Betroffenenvertreter zusammen das Recht haben, dass auf ihren gemeinsamen Antrag innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Stiftungsratssitzung einberufen wird.

Insbesondere aber aufgrund der historischen Hintergründe zum Conterganskandal und der insoweit folgenden Vereinbarungen, die zum Errichtungsgesetz, mit einer Teilhabe von Seiten der Betroffenen am Stiftungsgeschehen führten, bedarf es einer Sicherstellung, dass die Betroffenenvertreter an den Angelegenheiten der Stiftung (§ 6 Abs. 6 ContStifG) gleichberechtigt beteiligt werden.

## II. Rechtliche Situation zu den Kompetenzen des Stiftungsrates

### 1.) Personelle Besetzung

Gemäß § 6 Abs. 1 ContStifG besteht der Stiftungsrat aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, wobei die Berufungen wie folgt erfolgen:

---

<sup>57</sup> Zur Klageschrift:

<http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/KlageschriftStuermer.pdf>

*a) Ministerialvertreter*

Drei Mitglieder vom BMFSFJ werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannt.

*b) Betroffenenvertreter*

Zwei weitere Mitglieder werden vom BMFSFJ auf Vorschlag der leistungsberechtigten Conterganopfer durch das BMFSFJ berufen.

*c) Vertreter aus der Wissenschaft*

Mit § 6 Absatz 1 Satz 5 ContStifG ist dem BMFSFJ die Kompetenz verliehen, bis zu zwei weitere Mitglieder aus der Wissenschaft in den Stiftungsrat zu berufen. Hierbei ist nochmal festzustellen, dass von dieser Möglichkeit bis heute noch kein Gebrauch gemacht wurde.

## 2.) Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates gemäß dem ContStifG

Gem. § 6 Abs. 6 beschließt der Stiftungsrat über alle grundsätzlichen Fragen und überwacht auf die Tätigkeit des Vorstandes, wobei das Nähere die Satzung bestimmt. Außerdem stellt der Stiftungsrat, gem. § 6 Abs. 7 ContStifG, Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch das ContStifG selbst bestimmt ist.

## 3.) Definition der Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates gem. Stiftungssatzung

In § 8 der Satzung werden die mit § 6 Abs. 6 ContStifG umrissenen Aufgaben des Stiftungsrates, wie folgt verdeutlicht:

- a) Erlass und die Änderung der Satzung,*
- b) Erlass der Geschäftsordnung,*



- c) Zustimmung zur Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 2 ContStifG,*
- d) Genehmigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes und seiner Kommissionen,*
- e) Erlass von Richtlinien für die Leistungen nach Abschnitt 3 ContStifG,*
- f) Aufstellung des Vergabeplanes und die Anordnung seiner Ausführung,*
- g) Feststellung des Haushaltsplanes,*
- h) Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfung, und zwar jeweils bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres,*
- i) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen des Vorstandes,*
- j) Genehmigung eines Geschäftsbesorgungsvertrages, der im Zusammenhang mit der Unterhaltung einer Geschäftsstelle nach § 5 Absatz 3 abgeschlossen wird. Der Vertrag und seine eventuellen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.*

### III. Rechtliche Situation zu den Kompetenzen des Stiftungsvorstandes

#### 1.) Conterganstiftungsgesetz

##### *a) personelle Besetzung des Stiftungsvorstandes gemäß dem ContStifG*

Gemäß § 7 ContStifG besteht der Stiftungsvorstand aus, vom BMFSFJ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bestellenden 2-3 Mitgliedern, wobei eine Person im Sinne des Conterganstiftungsrechts leistungsberechtigt sein muss.

In der 18. Legislaturperiode bestand das Problem, dass nach Ausscheiden des dritten Vorstandes diese Position nicht mehr besetzt wurde<sup>58</sup> und seither die Stiftungsgeschäfte von 2 Personen alleine geführt werden.

*b) Kompetenzen des Stiftungsvorstandes gemäß dem ContStifG*

Gemäß § 7 Abs. 5 ContStifG führt der Stiftungsvorstand die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und hat die Geschäftsführung der Stiftung inne. Zu den Geschäften gehören insbesondere: die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung.

Gemäß § 7 Abs. 6 ContStifG kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem BMFSFJ und dem BMF bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführer anstellen.

2.) Entscheidungskompetenzen des Vorstandes gem. Stiftungssatzung

In § 9 Abs. 1 der Stiftungssatzung ist weitergehend kodifiziert, dass der Stiftungsvorstand die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung führt, wozu insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung gehören.

Gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung legt der Stiftungsvorstand bei Verfahren nach Abschnitt 2 ContStifG die Leistungen fest, erteilt Antragstellern jeweils einen Bescheid und entscheidet über erhobene Widersprüche.

Weiterhin arbeitet der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat in vielfacher Hinsicht zu: So erstellt der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung und einen Geschäftsbericht (§ 9 Abs. 7 der Satzung), ferner, gem. § 8 Abs. 6 der Satzung, den Haushalts- und Vergabeplan nach Abschnitt 3 ContStifG und Entwürfe von Geschäftsordnungen des Stiftungsvorstandes und etwaiger Kommissionen (§ 9 Abs. 5 Satzung). Die vorgenannten Unterlagen legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor. Weiterhin soll

---

<sup>58</sup> Obgleich selbst dem Unterzeichner eine Vielzahl von Personen bekannt sind, die dieses Amt übernehmen würden.

der Stiftungsvorstand den Stiftungsrat dahingehend unterstützen, indem er dessen Beschlüsse nach den gegebenen Maßgaben ausführt - § 9 Abs. 2 der Satzung.

## **E. Zusammenfassung/Diskussion bezüglich gegenwärtiger Praxis**

### **I, Einleitung**

Mit dem 3. Conterganstiftungsänderungsgesetz ist ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel in der Behandlung der Conterganopfer eingetreten. Diesen hat der Gesetzgeber zwar entsprechend begonnen, insbesondere indem er den Geschädigten eine gute finanzielle Versorgung zukommen lässt, wofür diese sehr dankbar sind.

Allerdings fehlt es nach wie vor daran, dass dieser Paradigmenwechsel von der Conterganstiftung bzw. durch das BMFSFJ, im Umgang mit den Geschädigten, bzw. ihrer Vertreter im Stiftungsrat der Conterganstiftung, auch nur im Ansatz nachvollzogen wurde und wird.

Ohne Grund, da wegen der guten Versorgung der Geschädigten über nichts mehr hinweggetrickst werden müsste, werden alte Verhaltensweisen den Geschädigten und ihren Vertretern gegenüber oft beibehalten. Durch zwanghaftes Aufrechterhalten der Mehrheitsverhältnisse im Stiftungsrat und das Vorenthalten von Informationen und Unterlagen wird man dem, mit dem Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetz eingetretenen Paradigmenwechsel eben alles andere als gerecht.

Unter dem Hintergrund des Conterganskandals, in dem der Staat eine Mitschuld trägt und die Haftung der Firma Grünenthal übernommen hat, sehen die Geschädigten die Stiftung auch nicht als bloße Verwaltungsbehörde, sondern als Schnittstelle zwischen dem Staat und den Geschädigten an. Hierbei ist es Ihnen wichtig, ernst genommen und beteiligt zu werden, wobei Letzteres vor allem durch die gewählten Betroffenenvertreter erfolgt.

Nachdem man im Umgang mit den Betroffenenvertretern an rechtliche Grenzen stößt, sollen neue Restriktionen festzuschreiben, wonach die Betroffenenvertreter in der Stiftung quasi zu bloßen Zuschauern degradiert werden.

Allerdings ist es illusorisch zu glauben, dass hierdurch eine Befriedung unter den Conterganopfern erreichbar wäre. Vielmehr dürfte mit einer erheblichen Steigerung des Missmutes zu rechnen sein.

Nach dem Vorstehenden ist es der einzige richtige Weg, zu einer Demokratisierung der Stiftung zu kommen, die nur von Seiten des Gesetzgebers vorgegeben werden kann.

## **II. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stiftungsstrukturen**

Zu solchen Maßnahmen, die zu einer Demokratisierung der Stiftung führen, wird wie folgt ausgeführt:

Als Grundlage aller gesetzgeberischen Maßnahmen, ist es erforderlich, dass die seit rd. 45 Jahren bestehenden Kompetenzverteilungen zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand im Wesentlichen beibehalten werden. Dies ist insbesondere unabdingbar, weil der Beginn des Conterganstiftungsrechts, respektive das Errichtungsgesetz der Conterganstiftung, auf Vereinbarungen zwischen den Geschädigten, bzw. ihrer Eltern, der Firma Grünenthal und dem Staat fußt, womit nicht nur der Staat besondere Verpflichtungen übernahm, sondern auch sämtliche Ansprüche gegen die Firma Grünenthal, ihre Eigentümer und Angestellten zum Erlöschen gebracht wurden (§ 23 Abs.1 Errichtungsgesetz).

Da die Leistungen der Geschädigten in die Stiftung, entgegen der Annahme des Gutachtens und des Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 14.08.2019, nicht nur in der Einlage von Grünenthal in Höhe von 100 Millionen DM (rd. 50 Millionen Euro)

liegt, sondern wie oben ausgeführt, auch aus der Summe, die sich aus sämtlichen materiellen und immateriellen Schäden der Conterganbetroffenen ergeben, sind die Rechte der Betroffenen, bzw. ihrer Vertreter, zu stärken.

Dies könnte zum einen durch die Hinzufügung von zwei neutralen Personen (mit Zustimmung der Betroffenenvertreter) in den Stiftungsrat erfolgen, und/oder, indem man die Möglichkeit aus § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG, zwei Personen aus der Wissenschaft in den Stiftungsrat zu berufen, zur verbindlichen Vorschrift macht, wobei auch hier darauf geachtet werden muss, dass jeweils die Zustimmung der Betroffenenvertreter erforderlich ist. Die größtmögliche Versachlichung fände sicherlich durch eine Kombination von beiden Möglichkeiten statt.

Zudem ist eine Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten, einschließlich der Kontrollrechte, auch deshalb erforderlich, um irrational hohe Ausgaben der Stiftung vorzubeugen.

## **F. Stellungnahme, Lösungen und Forderungen zu den Strukturproblemen**

Nachstehend werden die Probleme erläutert und hierzu Lösungen vorgeschlagen und/oder Forderungen erhoben:

### **I. §§ 6, 7 ContStifG - Kompetenzverteilung Stiftungsrat/Vorstand**

**§ In § 7 Abs. 5 ContStifG sind die Aufgaben des Stiftungsvorstandes normiert:**

„Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und für die Geschäfte der Stiftung. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden

und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich“.

**In § 6 Abs. 6 ContStifG sind die Kompetenzen des Stiftungsrates geregelt:**

Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 9 Stiftungssatzung sind als Aufgaben des Stiftungsrates festgeschrieben:

„die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen des Vorstandes“.<sup>59</sup>

Wenn der Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 14.08.2019 der Auffassung ist, dass der Stiftungsrat die Kompetenzbereiche des Stiftungsvorstandes nicht tangieren dürfe, „inhaltliche Vorgaben für einzelne Geschäfte sowie Genehmigungsvorbehalte“ stellen „sich nicht als `Kontrolle` dar“<sup>60</sup>, so muss gefragt werden, wie sonst die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft werden soll und kann, wenn nicht auch einzelne Geschäfte hinterfragt werden dürfen und auch Informationen gegeben werden. In den Vorstellungen des Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 14.08.2019 ist eine wirksame Kontrolle überhaupt nicht möglich.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, entspricht die beabsichtigte Kompetenzverschiebung weder der Historie des Conterganstiftungsrechtes, noch den heute als Menschenrecht anerkannte Teilhabe von behinderten Menschen, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

---

<sup>59</sup> [https://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/user\\_upload/documents/Rechte/Satzung/Stiftungssatzung/Stiftungssatzung.pdf](https://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/user_upload/documents/Rechte/Satzung/Stiftungssatzung/Stiftungssatzung.pdf) .

<sup>60</sup> Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 14.08.2019, Seite 33.

Die beabsichtigte Kompetenzverschiebung ist auch deswegen inadäquat, weil die Stiftung mit Millionen von Steuermitteln umgeht, insoweit eine gute Kontrolle mehr als sinnvoll erscheint.

Mit der weiteren Entmachtung der Betroffenenvertreter würde gleichfalls der zwischen den Eltern der Geschädigten, der Firma Grünenthal und dem Staat zur Errichtung der Stiftung zugrunde liegende Konsens aufgekündigt. Es war Teilhabe der Betroffenen vereinbart, deswegen wurde die Stiftung gegründet, um gemeinsam etwas für die Geschädigten zu tun.

#### Lösungsvorschlag

Beibehaltung der Kompetenzen im Gefüge Stiftungsrat/Stiftungsvorstand

Die in den §§ 6,7 ContStifG im Gefüge zwischen Vorstand und Stiftungsrat geregelten Kompetenzverteilungen dürfen **nicht verändert werden**. Dabei bedarf es folgender Regelungen:

1.) Paritätische Besetzung des Stiftungsrates zur Hälfte mit contergangeschädigten Personen, wobei die andere Hälfte sich mit den unter Ziffern 3 und 4 genannten Personen zusammensetzt;

2.) § 6 Abs. 1 ContStifG – neutrale Personen in den Stiftungsrat

Die strukturelle Ungleichheit in den Stimmverhältnissen im Stiftungsrat (Ministerialvertreter: drei Personen, Betroffenenvertreter: zwei Personen) verlangt, vor allem angesichts der Historie des Conterganstiftungsrechts, eine Änderung des Stimmverhältnisses im Stiftungsrat derart, dass die Betroffenenvertreter in diesem Gremium berechnete Anliegen durchzusetzen in der Lage sind. Da hierbei bei der Hinzufügung von nur einer stimmberechtigten Person regelmäßig eine Pattsituation entstünde, insofern nichts geändert wäre, da der Stiftungsvorsitzende (Ministerialbeamter) den Ausschlag geben würde, ist die Bestellung von zwei zusätzlichen stimmberechtigten Personen in den Stiftungsrat angezeigt, wobei dies jeweils nur mit Zustimmung der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat erfolgen sollte.

Alle beteiligten Parteien hätten damit die Chance, berechtigte Anliegen in einem demokratischen Prozess durchzusetzen.

Sofern insoweit Bedenken bestehen, dass elementare Belange der Stiftung inadäquat tangiert werden könnten, so könnte man dem BMFSFJ, im Rahmen klar umrissener Bereiche, ein Interventionsrecht zuerkennen. Als Alternative bietet sich an:

### 3.) § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG - Berufung von Wissenschaftlern

Alternativ zu Ziff. 2.) wäre es möglich, die „Kann“-Vorschrift aus § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG, dass das BMFSFJ bis zu zwei Wissenschaftler in den Stiftungsrat berufen kann, verpflichtend zu machen. Hierbei wäre bei der Auswahl darauf zu achten, dass die Betroffenenvertreter mit einbezogen werden, weshalb eine entsprechende Berufung mit deren Zustimmung erfolgen sollte.

Bei einer entsprechenden Umsetzung wäre sichergestellt, dass alle im Stiftungsgefüge beteiligten Parteien in einem demokratischen Prozess in der Lage wären, ihre berechtigten Anliegen durchzusetzen.

### 4.) § 7 Abs. 6 n.F. – Geschäftsstelle

Da die Geschäftsstelle für alle Stiftungsorgane tätig ist, ist es nicht einsichtig, warum sie nur dem Vorstand subsumiert ist. Der Stiftungsrat ist das tragende Organ der Stiftung, er überprüft und überwacht den Vorstand. Insoweit ist es unpassend, dass sich der Stiftungsrat zur Erledigung seiner Aufgaben einer Stelle von einem Organ bedienen muss, dass er zu überprüfen und zu überwachen hat.

Mithin sollte die Geschäftsstelle der Gesamtstiftung subsumiert werden und nicht nur dem Stiftungsvorstand.



## **II. Informationsrechte der Stiftungsrat Mitglieder, bzw. Betroffenenvertreter**

Wie oben ausgeführt, ist es unumgänglich, dass zur Kontrolle und Überwachung des Vorstandes ein umfassendes Informationsrecht besteht. Insofern muss der alte Zustand hergestellt werden, wonach dieses Recht unbedingt gilt. Mit nichts ist gerechtfertigt, dass der Vorstand über Informationen verfügt, die dem Stiftungsrat vorenthalten werden. Wenn schon nicht der Stiftungsrat als Hauptorgan gesehen wird, so sind Stiftung Vorstand und Stiftungsrat zu mindestens gleichwertig.

## **III. § 10 – Rechtsaufsicht**

Dem „Wagnis“ einer Demokratisierung der Stiftung könnte dadurch begegnet werden indem man die Rechtsaufsicht noch um die Fachaufsicht ergänzt.

## **IV. Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Die Subsummierung der Fach-und Rechtsaufsicht unter das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist sachgerechter, weil das Ressort auch in der Regel für behinderte Menschen zuständig ist, wonach eine solche Zuweisung entsprechend zu fordern ist.

## **V. Einberufungsrecht von Stiftungsratssitzungen durch Betroffenenvertreter im Stiftungsrat**

Weiterhin ist die Stärkung der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat dahingehend unabdingbar, dass die Betroffenenvertreter berechtigt sind, die unmittelbare Einberufung des Stiftungsrates zu fordern, mindestens dann zu fordern, wenn beide Betroffenenvertreter dies beantragen. Insofern würde sichergestellt, dass die Betroffenenvertreter ihre Expertise in die Stiftung jedenfalls einspeisen können.

## **VI. Erstellung von Videoprotokollen mit Gebärdensprachedolmetschern in öffentlichen Stiftungsratssitzungen**

Sicherlich ist davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl der Conterganopfer am Stiftungsgeschehen, bzw. an den Stiftungsratssitzungen, sehr interessiert ist. Viele sind aber nicht mehr reisefähig und können daher nicht mehr zu den Stiftungsratssitzungen kommen. Wie bekannt, haben viele auch exorbitante Schmerzen, insoweit bei diesem Personenkreis vielfach der Wunsch besteht, sich die Stiftungsratssitzung zu Hause in Ruhe anzuschauen. Das Einpflegen von Gebärdenspracheübersetzungen in die Videos ermöglichte zudem, dass auch die Hörgeschädigten Stiftungsratssitzungen in Ruhe und damit adäquat nachvollziehen können. Entgegen den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention auf Teilhabe, gibt es bisher noch keine probate Lösung, insoweit die Erstellung eines Videoprotokolls über öffentliche Teile der Stiftungsratssitzung ausdrücklich zu fordern ist.

## **VII. Verpflichtende Ausweitung des Vorstandes auf mindestens drei Personen**

Die gegenwärtige Situation ist davon gekennzeichnet, dass zwei Personen über ein wesentliches Volumen an Steuergeldern alleine entscheiden. Selbst wenn eine Pauschalierung der spezifischen Bedarfe erfolgte, so werden immer noch erhebliche verwaltungsrechtliche Entscheidungen (z.B. über Rentenleistungsbescheide, ggf. Zuschüsse,

hochwertige Aufträge etc.) zu treffen sein, die eine breitere und tiefere Bewertung erforderlich machen.

### **VIII. Änderung des Rechtsweges (§ 23 ContStifG) in die Sozialgerichtsbarkeit**

Dem Wesen des Conterganstiftungsgesetzes nach ist der Sozialrechtsweg passender. Insbesondere fielen im Sozialrechtsweg, gemäß § 183 SGG, für die Geschädigten keine Verfahrenskosten an, was der Conterganhistorie und der Situation der Betroffenen angemessen ist. Verfahren vor dem Sozialgericht sind überdies, im Gegensatz zu Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, mit Ausnahme vor dem Bundessozialgericht, ohne Anwaltszwang. Rechtliche Konflikte könnten damit unkomplizierter und zeitnaher bewältigt werden.

Christian Stürmer